

Organisationsreglement (OgR)

2025

Einwohnergemeinde Ursenbach

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	3
1.1 Gemeindeorgane	3
1.2 Stimmberechtigte	3
1.3 Gemeinderat	5
1.4 Rechnungsprüfungsorgan	6
1.5 Kommissionen	6
1.6 Personal	7
1.7 Sekretariat	7
2. Politische Rechte	7
2.1 Stimmrecht	7
2.2 Initiative	7
2.3 Petition	8
3. Verfahren an der Gemeindeversammlung	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Abstimmungen	10
3.3 Wahlen	11
4. Verfahren Urnenabstimmung	14
5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	14
5.1 Öffentlichkeit	14
5.2 Information	14
5.3 Protokolle	15
6. Aufgaben	16
6.1 Aufgabenwahrnehmung	16
6.2 Aufgabenerfüllung	16
7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	17
7.1 Verantwortlichkeit	17
7.2 Rechtspflege	18
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Auflagezeugnis	20
Anhang I: Kommissionen	21
Elektrizitätskommission	21
Entsorgungskommission	21
Feuerwehrkommission	22
Friedhofskommission	23
Ortsbildschutzkommission	23
Schulkommission	24
Schwimmbadkommission	24
Verkehrs- und Strassenkommission	25
Wasserbaukommission	26
Anhang II: Verwandtenausschluss	27

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Urne

Art. 3 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) soweit Fr. 750'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;

Zuständigkeit

b) Versammlung
Wahlen

Art. 4 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

Sachgeschäfte	<p>Art. 5 Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) die Jahresrechnungd) soweit Fr. 75'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben,– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien,– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Verzicht auf Einnahmen,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,– Entwidmung von Verwaltungsvermögene) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werdenf) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite	<p>Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p>
a) zu neuen Ausgaben	<p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p>
	<p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p>
	<p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 9** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- Zuständigkeiten **Art. 12** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.00 abschliessend.
- ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Verordnungen **Art. 14** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
 - die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
 - Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,

- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, diese wird durch die Gemeindeversammlung jährlich neu gewählt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberchtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Kompetenzen, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbeziehe zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Viertern der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestim-
mungen

Art. 19 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsver-
hältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals
werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 20 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der
Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht
Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und An-
tragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in
der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt
haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfas-
sender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte
Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlos-
sen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Ge-
schäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie
– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unter-
zeichnet ist,
– innert der Frist nach Artikel 23 eingereicht ist,
– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Ent-
wurf ausgestaltet ist,
– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rück-
zugsberechtigten enthält,
– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 23 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur
Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine
Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser
Prüfung bekannt.

	<p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 22 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung der Versammlung oder bringt sie zur Urnenabstimmung.</p>

2.3 Petition

Petition	<p>Art. 26 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
------------------------	---

Einberufung	Art. 28 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 33 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 34 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung	<p>Art. 35 ¹ Die Stimmberchtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
----------	---

Ordnungsantrag	<p>Art. 36 ¹ Die Stimmberchtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</p>
----------------	---

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 38 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 39 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss</p>

Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppen Sieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 41** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 43** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 37 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 44 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 45 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenaus-
schluss

Art. 46 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsre-
geln

Art. 47 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 46, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 48 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amts dauer

Art. 49 ¹ Die Amts dauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amts dauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschrän-
kung

Art. 50 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amts dauer n beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amts dauer n fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amts dauer n als Mitglied ausser Betracht.

Wahlverfahren

Art. 51

- a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimm berechtigten ein, zusätzlich Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt alle Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberchtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 53 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 55 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang **Art. 56** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 57** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmen- gleichheit das Los.

4. Verfahren Urnenabstimmung

Art. 59 Für Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenabstimmung.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversamm- **Art. 60** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
lung

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

5.2 Information

Information der Be- völkerung

Art. 61 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte	Art. 62 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 63 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 64 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 65 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	² Die Beratung ist sachlich und willkürlich zu protokollieren. Art. 66 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

6. Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 67 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 69 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 70 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 71 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 72 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch
Dritte

Art. 73 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Ver-
antwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 79 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2026 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauren werden, unter Vorbehalt von Absatz 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung volumnäßig einbezogen.

³ Die Amtsdauren der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2025. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 80 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 23. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident
Roland Lötscher

Die Gemeindeschreiberin
Anna Philipona

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Mai bis 23. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 22. Mai 2025 publiziert.

Ursenbach, 23. Juni 2025

Die Gemeindeschreiberin
Anna Philipona

.....

Anhang I: Kommissionen

Elektrizitätskommission

Mitgliederzahl:	3 – 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in Versorgung und Schwimmbad
Sekretariat:	Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Betriebsführung der Elektrizitätsversorgung
Aufgaben / Kompetenzen:	Gemäss Organisationsreglement EVU <ul style="list-style-type: none">– Betrieb und Unterhalt Stromnetz– Aufrechterhaltung Energieversorgung– Energieeinkauf in Zusammenarbeit mit Partner– Stromtarife, Netznutzungstarife, Gebühren und Abgaben– Planung und Vergabe von Unterhaltsarbeiten (Netz und Straßenbeleuchtung)– Planung und Vergabe von Investitionen (Netzverstärkungen, Netzausbau, Netzerneuerungen)– Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Elektrizitätsversorgung– Koordination und Führung Geschäftsstelle– Straßenbeleuchtung– Überwachung der Betriebsführung– Auftragerteilung an die Betriebsführung für Abklärungen und Tagesgeschäft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat

Entsorgungskommission

Mitgliederzahl:	3 – 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in Öffentliche Sicherheit und Entsorgung
Sekretariat:	Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

-

Aufgaben / Kompetenzen:

- Überwachung der Abwasserentsorgung
- Überwachung der Entsorgung der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen
- Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen
- Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen
- Planung und Ausführung der Abfallentsorgung

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift:

Präsidium und Sekretariat

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:

7 Mitglieder

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Öffentliche Sicherheit und Entsorgung
Mitglied Gemeinderat Oeschenbach
Mitglied Gemeinderat Walterswil
Feuerwehrkommandant

Sekretariat:

Fourier

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat und Feuerwehrinspektor

Untergeordnete Stellen:

-

Aufgaben / Kompetenzen:

Gemäss Feuerwehrreglement

- Vorbereitung Ausführungsbeschlüsse zum Feuerwehrreglement
- Beschluss, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
- Beschluss über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht
- Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter an den Gemeinderat
- Ernennung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten
- Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen
- Beschluss über Kursbesuche
- Beschluss über Entschuldigungen

- Antrag an Gemeinderat über einzufordernde Bussen
- Beschluss im Rahmen des Budgets über Beschaffungen und Arbeitsvergaben
- Beschluss über das Übungsprogramm
- Erarbeitung Budget

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift:

Präsidium und Sekretariat

Besonderes:

Die Amtszeitbeschränkung gilt nur für die Mitglieder, welche der Kommission nicht von Amtes wegen angehören.

Friedhofskommission

Mitgliederzahl:

3 – 5 Mitglieder

Mitglied von Amtes wegen:

-

Sekretariat:

Mitglied

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Friedhofgärtner, Totengräber

Aufgaben:

- Aufgaben entsprechend der Begräbnis- und Friedhofordnung
- Registerführung

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift:

Präsidium und Sekretariat

Ortsbildschutzkommission

Mitgliederzahl:

3 – 5 Mitglieder

Mitglied von Amtes wegen:

-

Sekretariat:

Mitglied

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

-

Aufgaben:

- Erhaltung des Ortsbilds
- Erschliessung der Gemeinde als Erholungsgebiet
- Fachberichte im Baubewilligungsverfahren im Perimeter des Ortsbildschutzgebietes
- Fachberichte im Baubewilligungsverfahren bei erhaltenswerten Objekten vom Bauinventar
- Konzepte im Bereich Naturschutz, Erholung

Finanzielle Befugnisse:

-

Unterschrift:

Präsidium und Sekretariat

Schulkommission

Mitgliederzahl:

3 – 5 Mitglieder

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Bildung und Soziales

Sekretariat:

Verwaltung

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

-

Aufgaben:

- Strategische Ausrichtung der Volksschule
- Schulärztlicher Dienst
- Schulzahnärztlicher Dienst
- Qualitätsentwicklung
- Hausordnung, Weisungen, etc. für den Schulbetrieb, soweit in der Kompetenz der Gemeinde
- Repräsentative Aufgaben (Schulanlass)
- Suche und Empfehlung an den Gemeinderat für Anstellung Schulleitung
- Führung Schulleitung
- Tagessschule

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift:

Präsidium und Sekretariat

Schwimmbadkommission

Mitgliederzahl:

3 – 5 Mitglieder

Mitglied von Amtes wegen:

Ressortvorsteher/in Versorgung und Schwimmbad

Sekretariat:

Mitglied

Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Badmeister/in (fachliche Führung), Abwarte (für Aufgaben Schwimmbad)
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Aufsicht über Betrieb und Unterhalt des Schwimmbads– Sucht und empfiehlt dem Gemeinderat erforderliches Personal– Unterhalt und Betrieb Schwimmbad– Sicherheit Schwimmbad– Badeordnung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat

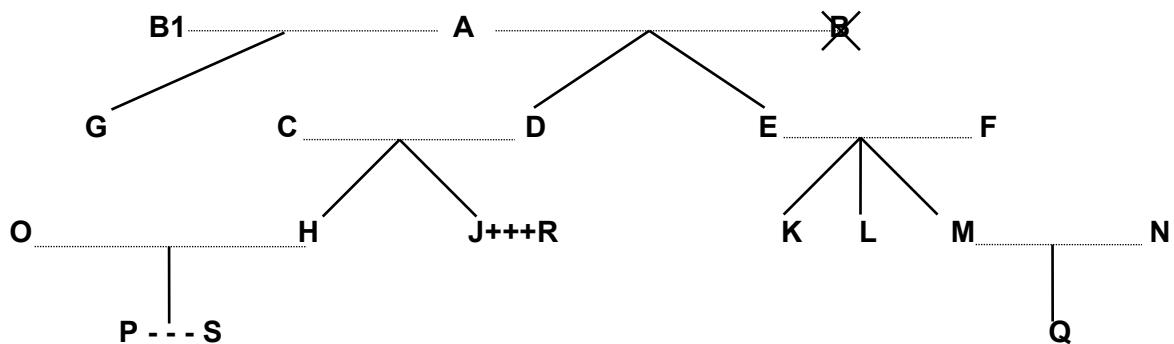
Verkehrs- und Strassenkommission

Mitgliederzahl:	3 – 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in Infrastruktur und Wasserbau
Sekretariat:	Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinestrassen, Fusswege, öffentlichen Plätzen und Grünanlagen entlang der Strassen und Fusswege– Winterdienst– Strassen- und Schulwegsicherheit– Verkehrsführung– Öffentlicher Verkehr
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat

Wasserbaukommission

Mitgliederzahl:	3 – 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in Infrastruktur und Wasserbau
Sekretariat:	Mitglied
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt Gewässer– Vorbereitung Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: = Ehe

| = Abstammung

X = verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

--- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören	Beispiele:	
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-tochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.